

§ 191 Stmk. VRG Rechtsmittelbelehrung

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.09.2025

Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes haben anzugeben, ob sie noch einem weiteren Rechtszug unterliegen oder nicht, und bejahendenfalls, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at